

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 3 (1930-1931)

Heft: 2

Artikel: Schule und Körperstrafe [Schluss]

Autor: Fraenkel, Alexander / Schohaus, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hören, die künstlerische Erziehung komme zu kurz? Ist es denkbar, dass sich in einem schweizerischen Parlament ein Redner darüber beklage, in der Schule werde die lyrische Poesie zu wenig gepflegt? — Ob dies in der Tat der Fall ist, weiss ich nicht. Aber eines ist gewiss: das Ringen der Besten unter der Lehrerschaft

um die künstlerische Erziehung unserer Jugend bleibt ohne Dankbarkeit und Anerkennung. Möglich, dass die Zukunft hier Wandel schafft. Möglich, dass wieder einmal die Zeit kommt, wo das Deutsche als jenes Fach betrachtet wird, in dem auch Herz und Gemüt ihre Feste feiern dürfen.

Schule und Körperstrafe.

Eine Artikelreihe.

Nachdem dieses Thema durch die bereits veröffentlichten Voten zweier Schulmänner, eines Jugendpsychologen, eines Psychoanalytikers, eines Arztes und Jugendanwaltes, sowie durch Vertreter der schweiz. Lehrerschaft eine allseitige und vielbeachtete Behandlung erfahren hat, schliessen wir in diesem Hefte die Artikelreihe „Schule und Körperstrafe“ mit dem Votum eines Philosophen, sowie mit Aeusserungen von Schü-

lern, ab. Herr Seminardirektor Dr. Schohaus, der die Artikelreihe gemeinsam mit Herrn Sekundarschulinspektor Dr. Schrag eingeleitet hat, bespricht in seinen „Schlussbetrachtungen“ das Gesamtergebnis der verschiedenen Voten. Eine Ausnahme hiervon macht das Votum von Herrn Dr. Fraenkel, das Herrn Dr. Schohaus bei der Abfassung der Schlussbetrachtungen noch nicht vorlag.

IX. Votum aus der Philosophie der Rechtsstrafe.

Von Dr. Alexander Fraenkel, Zürich.

Recht und Strafe als ökonomisch-zweckmässige Funktion.

Man könnte einwenden, dass die Ergebnisse einer Philosophie der Rechtsstrafe nicht ohne weiteres auf das Problem der pädagogischen Strafe übertragen werden können. Dieser Einwand stimmt bis zu einem gewissen Grad und man hat wohl im Auge zu behalten, dass im einen Fall Erwachsene und im andern Fall mitten in der Entwicklung stehende Kinder verantwortlich gemacht werden sollen. Der Unterschied trifft aber mehr die Strafart und das Strafmass, während die Strafprinzipien hier wie dort entsprechend zu beurteilen sind.

Warum Strafe? — In den hergebrachten Theorien unterscheidet man spezieller die Frage nach dem „Strafgrund“ und die Frage nach dem „Strafzweck“. Die Begründungen aus dem „Strafgrund“ (Vergeltung, Sühne, Busse) nennt man „absolute“ und diejenigen aus dem „Strafzweck“ (Abschreckung, Sicherung, Warnung, Praevention, Besserung, Notwehr, Verteidigung, Vertragsbruch u. a.) „relative Straftheorien“. Mit solchen Klassifikationen ist aber nicht viel anzufangen. Deutlich ist, dass in diesen Fragestellungen das Problem des Verhältnisses des Sittlichen und Nützlichen aktuell wird. Haben Staat, Recht und Strafe sittlichen oder nützlichen (ökonomisch-zweckmässigen) Grundcharakter? — Beide Auffassungen können scheinbar überzeugende Argumente anführen. So wird dieses Problem zur Skylla und Charybdis, oder wie Kant sagt, zum schiffbruchdrohenden Cap Horn der Rechtsphilosophie.

Den Unterschied zwischen dem im sittlichen Gewissen verankerten „göttlichen“ Recht und dem in Tradition und Satzung mächtigen, zweckmässigen und nützlichen Staatsrecht hatte das klassische Altertum wohl schon in seiner tiefsten Tragik erlebt und gestaltet (Sophokles: Antigone!) und, in der Philosophie, in seiner Gegensätzlichkeit als das „Recht durch Na-

tur“ (*recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna*) und das „Recht durch Konvention“ (Recht und Gesetze *varie et ad tempus descriptae populis*) begriffen. Aber die Betonung lag doch so stark auf der sittlichen Realität, dass man die nützliche Realität nicht in ihrer Selbständigkeit zu erfassen vermochte, sondern nur als Magd des Sittlichen oder des Religiösen. Trotz dem bemerkten Unterschied behielten Recht und Strafe unmittelbar einen igendwie sittlichen Grundcharakter. Diese verhängnisvolle Sanktion hatte die nachhaltigsten praktischen Folgen für das damalige Rechts- und Erziehungsleben, das in Vergeltung, Busse, Sühne, menschlich bewerkstelligtem Gottesgericht (insbes. bei der dominierenden dogmatisch-religiösen Geisteshaltung im Mittelalter) nicht masslos genug sein konnte und wahre Orgien verblendeter Grausamkeit feierte. Erst Luther mit seinem drastischen Auseinanderhalten der (nützlichen) „weltlichen Obrigkeit“ und der (sittlichen) „unsichtbaren Kirche“ des „freien Christenmenschen“ näherte sich einer konsequenten Unterscheidung, die dann auch durch die von Hugo Grotius inaugurierten Schule des „Naturrechtes“ (Hobbes, Locke u. a.) mehr und weniger scharf aufrechterhalten wurde. Zu einer klaren, begrifflich scharf gefassten Unterscheidung kamen erst Christian Thomasius, Kant und Fichte, welche letztere die Legalität als einen von aller Moralität wesentlich unterschiedenen, selbständigen, nützlichen oder zweckmässigen Akt analysierten. Doch schon Hegel sanktionierte wieder die überwundene Identifikation von Staat, Recht und Strafe mit dem sittlichen Wesen und fand im 19. Jahrhundert eine Reihe Nachfolger. Aus andern Gründen wendet sich auch die Katholische Kirche gegen diese Unterscheidung von *ethos* und *jus*, eine Unterscheidung, die moderne katholische Theoretiker als ein gefährliches Werk des Protestantismus bezeichnen. Auch Schopenhauer, Rosmini, Spencer, Wundt, Ahrens, Stahl, Trendelenburg, Cohen, Lasson, Rümlin sind, bei aller Verschiedenheit ihrer philosophischen

Standpunkte, doch darüber einig, dass Recht und Sittlichkeit irgendwie ein Wesen ausmachen. Hierbei spielen gewisse Pseudogegensätze eine aushelfende Rolle. Aber mit solchen Scheingegensätzen einer „innern und äussern Sittlichkeit“, einer (mittels des Rechts) „Glückseligkeit erzeugenden und einer rigorosen Sittlichkeit“, oder einer „realen und einer idealen Wollung“, oder eines „geschriebenen und eines ungeschriebenen Sittengesetzes“ u. a. m. wurde die entscheidende Konsequenz nicht erreicht. Andererseits finden wir in Nietzsches wichtigem Werk die leidenschaftlichste Behauptung der ökonomisch-zweckmässigen Funktion des Lebens als einer selbständigen Sphäre. Nietzsche versucht dem reinen „Willen zur Macht“ gegenüber allen sittlichen Bemäntelungen, Selbsttäuschungen, verlogenen Unterschiebungen würdige Anerkennung zu verschaffen. Aber er verfällt umgekehrt dem Fehler, mit dieser Anerkennung der ökonomisch-zweckmässigen Funktion des Lebens die Selbständigkeit der sittlichen Werte abzustreiten und jede „Denk- und Wertungsweise auf das dahinter kommandierende Bedürfnis“ zurückzuführen. Den konsequenten Begriff dieses Unterschiedes erreicht daher in Wahrheit erst Benedetto Croce in seiner, in einer Fülle konkreter Probleme durchgeführten Philosophie der Praktik (Oekonomik und Ethik), wo beide Sphären nach ihrem Unterschied und Zusammenhang eindringlich durchforscht sind.

Warum müssen ökonomisch-zweckmässige und sittliche Funktion des Lebens als wesentlich unterschieden anerkannt werden? — Nach Kants Analyse heisst der Imperativ des sittlichen Wollens: Handle nach dem in deiner Brust lebendigen Sittengesetz, wodurch du selbst Gesetzgeber, d. i. autonom Wollender, aus schöpferischer Ursprünglichkeit Handelnder bist! Verhalte Dich wahrhaft willentlich und nicht „abwartend“, als ein von äussern Umständen, Autoritäten, Institutionen, Vorschriften, Befehlen, Ideologien, Glückseligkeitsbedürfnissen und Trieben Veranlasster! Man kann über Kant hinaus mit Schiller, Hegel, Fichte, Schelling und Croce diesem Imperativ mehr Gehalt geben und sagen: Sittliches Handeln ist ein „Behandeln der Welt wie sie in Wahrheit ist“, nämlich, wie sie ihrer sinnvollen geistigen Struktur oder ihrem „objektiven Geist“ gemäss ist. Handle so, dass du im konkreten Fall die Grundfunktionen deines Geistes nicht miteinander verwechselst, unterschiebst, verdrängst, verleugnest, missachtest usw.! Wolle das Universale, d. i. das dem vernünftigen Lebensinn und nicht deinem Vorteil Angemessene! — Man kann damit dem sittlichen Imperativ bestimmteren Gehalt geben als Kant: immer bleibt die Tatsache, dass die letzte Entscheidung in den Kern der einzelnen Persönlichkeit verlegt ist, da nur hier, im lebendigen Akt, das überzeitliche Wesen erfasst und, in jedem Sinn des Wortes, die „Geistesgegenwart“ behalten werden kann. Der sittliche Wille kann daher von keiner äussern Autorität, von keinen Eltern, keinem Erzieher, keinem Staat diktiert werden. — Der nützliche Imperativ aber heisst: Richte dich nach den einzigartigen Umständen der Sache! Wolle das deiner individuellen Existenz, deinem besondern Leben Zugutekomme! Wolle das bestimmte, einzigartige Dasein des Lebens! Denn auch dies ist eine notwendige Form, in der das Leben sich verwirklicht.

Man wird nun nicht lange zu beweisen haben, dass Staat, Recht und Strafe sich zur Persönlichkeit nicht anders als äussere Autoritäten verhalten können und aus eben diesem Grunde, unmittelbar, nicht der sittlichen, sondern der ökonomisch-zweckmässigen Funktion des Lebens angehören. Sie sind schlechterdings nichts anderes als zweckmässig abgewogene Wollung des individuellen Daseins des Einzelnen und der Staatsgemeinschaft.

Der Zusammenhang von Recht, Strafe und sittlicher Funktion des Lebens:

Sehr verbreitet ist die Meinung, der verselbständigte ökonomisch-zweckmässige Wille führe im Bereich des einzelnen Men-

schen zu einer brutalen Steigerung und Ausnützung seiner Gewalt, und im Bereich des Staates zur rücksichtslosen Eroberung von Kolonien, Absatzgebieten und Weltmärkten. Man stellte mit Recht fest, die geschichtlich bekannten Staaten seien im Grunde „prächtige, kraftvolle, riesenhafte Tiere; aber sie wollen nichts anderes denn leben, und um nicht zu sterben, bequemen sie sich zu allem, was ihnen auch immer zugemutet werde.“ (Croce), oder, sie seien „gefrässige Ungeheuer“, „Maschinen des Kollektiveigennutzes“, „eine Spiessgesellschaft des Banditentums“ (Tagore). Aber man wird dabei nicht übersehen dürfen, dass dies nicht die Ergründung eines Prinzips, sondern die Feststellung eines noch unreifen, widerspruchsvollen geschichtlichen Zustandes ist. Denn diese einseitige Betonung der physischen Macht widerspricht der sinnvollen Macht wahrer Nützlichkeit selbst: der Staat als ökonomisch-zweckmässige Wollung der lebendigen Existenz einer nationalen Gemeinschaft ist vor allem auch Wollung der Existenz von deren kulturellem Leben (Würde und Achtung vor und durch andere Nationen, Erziehung, Kunst, Wissenschaft, Sittlichkeit, Religion).

Der ökonomisch-zweckmässige Wille zur Macht ist zugleich Wille zu machtvoller Entfaltung geistiger Werte. Aber wohlverstanden: ökonomischer Wille und sittliche, ferner künstlerische, wissenschaftliche, religiöse Funktionen des Lebens bleiben dennoch wesentlich unterschieden, d. h., es handelt sich für den Staat nur um den Willen und um die Handlung, dass dieses kulturelle Leben zur Entfaltung komme und kommen könne. Nicht schon das sittliche, religiöse, künstlerische, wissenschaftliche Leben selbst, sondern nur das ökonomisch-zweckmässige Leben soll so geordnet werden, dass jeder Persönlichkeit die Bedingungen der kulturellen, schöpferischen Entwicklung gegeben sind. Eben dieser mittelbare Zusammenhang hat immer wieder Anlass gegeben, ihn als unmittelbaren aufzufassen und die Ermöglichung des sittlichen und kulturellen Lebens überhaupt mit seiner immanenten Verwirklichung selbst zu verwechseln. Der Staat (entspr. der Erzieher) hat nicht die Aufgabe, künstlerische, wissenschaftliche, sittliche und religiöse Inhalte aufzuzwingen, er hat sich darauf zu beschränken, besorgt zu sein, dass dieses kulturelle Leben möglich ist, dass es in seiner Tradition bekannt wird, und dass die lebendige Auseinandersetzung mit ihm nicht gestört, sondern gefördert wird. Und das Dasein von Kunst, Wissenschaft, Sittlichkeit und Religion ist noch kein künstlerisches, theoretisches, sittliches und religiöses Problem selbst, sondern Oekonomie des kulturellen Geistes, ökonomisch-zweckmässiger Wille zur Existenz. Das ist die Aufgabe des wirtschaftlich, politisch, zivil- und strafrechtlich funktionierenden Staates.

Die Geschichte des konsequenten Begriffs dieses Zusammenhanges von ökonomisch-zweckmässigem Recht und Sittlichkeit beginnt vielleicht mit Luther. Für ihn ist Ausgangspunkt die Idee der „unsichtbaren Kirche“, d. i. die ursprüngliche Freiheit des Christenmenschen, für den, das in seiner Seele lebendige „Wort Gottes“, die Stimme des sittlichen Gewissens ausschlaggebend ist. In dieser sittlich-religiösen Sphäre hat die Obrigkeit mit ihrer strafenden Gewalt nichts zu suchen. Das sittliche Leben ist von keiner äussern Autorität abhängig und so auch nicht von der äussern, d. h. „sichtbaren Kirche“. Wenn alle Christen wären, brauchte man keine obrigkeitliche Gewalt. Da aber der tatsächliche Zustand nicht so vollkommen ist, muss man sie eben haben. Es ist ferner Tatsache, dass das sittliche Leben, die „unsichtbare Kirche“ durch äusserliche Mächte missbraucht und gehindert ist, und hierfür ist jedes Gemeindeglied verantwortlich, unter diesen auch die Obrigkeit. Da sie mit besonderer Macht ausgerüstet ist, so ist es gerade ihre Aufgabe, diese Missbräuche abzustellen. Es ist dies noch kein Eingreifen in die sittlich-religiöse Realität selbst, sondern bloss ein negatives Zurechtweisen der von aussen kommenden Mächte. Ihr Amt ist nicht sittlich, sondern ökonomisch-zweckmässig. Die Aufklärung wendet ihr Interesse vom sittlich-re-

ligiösen Leben in die Sphäre des ökonomischen Lebens selbst zurück, d. h. sie sieht nur den engen Bereich der leiblich-wirtschaftlichen Bedürfnisbefriedigung. Die Sorge um die eigene individuelle Existenz ist eine Naturtatsache und die Menschen können schliesslich nichts dafür, wenn sie alle in einem *bellum omnium contra omnes*, in einem Krieg aller gegen alle sich befinden. Im Krieg aber ist es ungemein schwierig seine Bedürfnisse zu befriedigen und so ist es das Interesse eines jeden, auf Frieden zu paktieren. *Quaerendam esse pacem* ist daher das Prinzip des Naturrechtes und zu diesem Zwecke gibt es das mit Strafgewalt ausgestattete *summum imperum*. (Hobbes). Bei Locke kommt so etwas wie ein sittlich-religiöses Leben wieder mehr zur Geltung. Der Begründer des konstitutionellen Liberalismus anerkennt jedem Menschen ein naturgemässes Recht auf Freiheit. Diese auf Freiheit basierende Gemeinschaft besteht ursprünglich und nicht ein Kriegszustand. Weil es in dieser Gemeinschaft aber auch Bösewichte gibt, so ist es nötigenfalls angebracht, zu deren Abwehr einen Vertrag zu schliessen. Aehnlich deduziert Rousseau seinen *contract social*. Erst in Kant und Fichte kommt es zu einer konsequenteren Inbeziehungsetzung von sittlicher Freiheit und ökonomisch-zweckmässiger Macht. Zwar sieht auch der junge Fichte vorerst nur deren Unterschied. Das Sittengesetz ist rigoros, es ist unbedingt verpflichtend und kann sich konsequenterweise um keinen Staat, um kein Recht und keine Strafe kümmern. Das ist der Grundsatz der „unveräusserlichen Menschenrechte“. Ausserdem, meinte Fichte, gibt es auch noch „veräusserliche Menschenrechte“ und hier, wo der rigorose Maßstab des Sittengesetzes schweigt, beginnt das Gebiet des Rechts- und Strafwesens. Diesen Dualismus hat Fichte später durch eine höchstmögliche Verfeinerung des Begriffs vom Naturzustand oder *bellum omnium* überwunden. Nur ist jetzt der Krieg aller gegen alle nicht bloss in einem Trieb zu physisch-organischer Lebensexistenz, sondern in einem Willen zur Verwirklichung des kulturellen Lebens des freien Menschen verankert. Jeder hat unabweisbares Recht auf Freiheit und in diesem Streit der Freiheitsansprüche bringt das Recht die Pax-Gesinnung. Die Rechts- und Strafgewalt ist damit selbst noch nicht sittliche, sondern ökonomisch-zweckmässige Handlung zur Ermöglichung des sittlich-kulturellen Lebens. Entsprechend bestimmt Medicus den Zusammenhang dieser beiden selbständigen Funktionen, und zwar in einer originellen Interpretation des Laotse'schen Spruches, dass das reifste Wirken von Staat und Recht ein „Handeln durch Nichttun“ ist. Das heisst, ist die Rechtspflege schon „ein Mittel zur Höhersteigerung des sittlichen Lebens“, so ist sie es nicht dadurch, dass sie selbst sittliche Inhalte proklamiert oder sittliches Handeln erzwingt, wohl aber dadurch, dass sie, rein negativ, die dieses Leben hindernde Gewalt zurückdämmt. Das Recht ist ein Gewährlassen der in der innern Entscheidung der Persönlichkeit verwurzelten Kulturkräfte: „Beim Nichttun bleibt nichts ungetan“. (Laotse).

Die Strafe als Symbol des ökonomisch-zweckmässigen Willens:

Innerhalb der vielgestaltigen ökonomisch-zweckmässigen Funktion des Staates hat der Rechtsbetrieb im speziellen die Aufgabe, die Fälle, in denen diese Funktion (durch Konflikte der Einzelnen unter sich, oder der Einzelnen mit der Gemeinschaft) problematisch wird, zu schlichten. Das ist in Bezug auf das Zivilrecht ohne weiteres einsichtig. Schwieriger ist es, die Bedeutung des Strafrechtes zu erkennen. Konsequenterweise scheint uns folgendes Argument: Es gibt Konflikte, in die der ökonomisch-zweckmässige Wille der Gemeinschaft unmittelbar zurechtweisend eingreifen kann, und es gibt solche, bei denen das nicht mehr der Fall ist. Im ersten Fall manifestiert sich der Wille der Gemeinschaft unmittelbar: zivilrechtliche Entscheidung. Im zweiten Fall muss dieser Wille, um sich zur Geltung zu brin-

gen, zu einem Ersatz greifen. Dieser Ersatz ist die Strafe. Die Strafe ist symbolischer Ausdruck für den Willen der Gemeinschaft, in Fällen, wo sich dieser Wille nicht mehr unmittelbar korrigierend durchsetzen kann. Es ist klar, dass in fast allen den im Strafgesetzbuch skizzierten Delikten die leibliche und seelische Existenz der Gemeinschaft so verletzt ist, dass eine unmittelbare Korrektur nicht mehr möglich ist und der Wille zur unverletzten Gemeinschaft sich als symbolische Machtkundgebung durchsetzen muss.

Die einzelnen Straftheorien:

Nach dieser Klarlegung der „absoluten Straftheorie“ sind wir nun in der Lage, die einzelnen Auffassungen der Strafprinzipien rasch zu beurteilen, ohne uns mit einem unabsehbaren Hin-und-her der Argumentierungen lange ablagen zu müssen.

Die Strafe ist kein Racheakt, denn Rache ist nicht Wille, sondern Trieb, dumpfe, unklare, in einem Chaos von Empfindungen wurzelnde Reaktion.

Die Strafe ist unmittelbar auch nicht Busse, Sühne und Vergeltung: weder für eine Verletzung des naiv aufgefassten sittlichen Wertes als „das Gute und Gerechte“ wie die Stoiker, die Römer (Cicero, Seneca, Epicet, Marc Aurel, Hierokles) und der gute Wieland meinen, noch für die Verletzung eines naturhaften Freiheitszustandes (Locke), oder der Welt des sittlichen Imperativs (Kantianer), ebensowenig für die Verletzung der „ästhetischen Einheit des Gesellschaftslebens“ (Herbart), und auch nicht für die Verletzung einer „objektiven Sittlichkeit“ (Hegel, Trendelenburg, Köstlin). Es ist allerdings eine alte Erfahrung, dass ein ungesühntes Verbrechen die Gewissen der Gemeinschaft belastet. Das ist gewiss eine höchst achtbare Beteiligung, aber sie ist solange verdächtig, als dieses Verantwortlichkeitsgefühl nicht auch Geist und Zustand der Gemeinschaft selbst miteinbezieht. Es ist zu bequem, vom Privatmann allein Sühne zu fordern. Für jedes Verbrechen ist die Gemeinschaft mitverantwortlich. Sie sitzt also in der Rechtsverhandlung auch über sich selbst zu Gericht. Meist trifft sie eine (wenn auch in der Entwicklung der Kultur verwurzelte, daher schicksalshafte) Schuld, dass die freie, verantwortungsbewusste Persönlichkeit des zu Bestrafenden nicht zur Entwicklung kommen konnte. Das soll einermassen gut gemacht werden, und es geschieht dadurch, dass durch die Rechtsverhandlung die Würde der persönlichen Verantwortung erlebbar gemacht wird. Wenn schon Sühne, so wäre die Strafe Sühne der Gemeinschaft selbst. Dem Delinquenten kann sie sie weder abnehmen, noch aufzwingen, sondern nur durch eine lebendig geführte Rechtsverhandlung anregen.

Daran hat man auch zu denken, wenn das Prinzip der Strafe als Erziehung aufgefasst wird. Wenn das letzte Ziel aller Erziehung Befreiung des Lebens zur Kultur der selbstgewissen, freien Persönlichkeit ist, und die Formel: Strafe = Erziehung heisst: die Strafe soll auf die denkbar kulturfördernde Weise verhängt werden, so kann das freudig anerkannt werden. Dennoch bezeichnet diese Formel nicht das unmittelbare Wesen der Strafe. Die Erziehung durch Strafe ist ziemlich primitiv, letzter Notbehelf, da auch dem Staat als Erzieher weitaus würdigere Mittel zur Verfügung stehen. Die Formel heisst genauer: wenn gestraft werden muss, dann so, dass die Strafe erzieherisch wirkt. Gestraft aber wird nicht aus erzieherischen Rücksichten, sondern zur symbolischen Manifestierung des ökonomisch-zweckmässigen Gemeinschaftswillens. Deshalb wird auch gestraft, wenn eine erzieherische Wirkung nicht zu erwarten ist. Die Notwendigkeit der Strafe ist härter und unbedingter als die erzieherische Tendenz.

Wenn behauptet wird, die Strafe sei moralische Verteilung und sittliche Missbilligung, wie dies Leibniz, Hugo Meyer, Schulze und Bar tun, so liegt

darin eine fast komische Verwechslung von Theorie und Praxis. Die Strafe beruht doch in der bitteren Praxis des „Absitzens“ oder in der Zahlung einer Geldbusse, im pädagogischen Bereich, im Genuss der Schläge, des Ohrenzupfens, des Einsperrens usw. Mit Theorie, mit Urteilen hat das wohl nichts mehr zu tun. Man wird nicht durch die Verurteilung gestraft, sondern zur Strafe verurteilt. Strafe ist Wille, d. h. eine auf Grund eines Urteils erfolgende Handlung.

Verbreitet ist die Interpretation der Strafe als Sicherung, Schutz, Warnung und Abschreckung. Es ist möglich, dass vielleicht $\frac{1}{4}$ der Verbrecher und $\frac{1}{2}$ der sog. braven Bürger durch diese Mittel im Zügel zu halten sind. Dennoch ist es nur die Feststellung eines bedauerlichen Zustandes der Rechtsgemeinschaft, nicht aber ein Beleg für ein Prinzip. Abschreckung und Sicherung sind zu verurteilende Notbehelfe, die sich einstellen, wenn es die Gemeinschaft nicht fertig bringt, in der Strafe einfach die Würde ihres unbeugsamen Willens symbolisch zur Geltung zu bringen. Man wird dann bedauern müssen, dass nicht mehr Verständnis und Erlebnis des wahren Sinnes der Rechtsgemeinschaft vorhanden ist. Wo aber dieser Zustand ausdrücklich als Prinzip proklamiert wird, erklärt man zugleich die ganze Gemeinschaft als Räuberhorde.

Genau dasselbe gilt, wenn Zwang und Gewalt zu Prinzipien der Strafe erklärt werden, wie von der mittelalterlichen Kirche, Th. v. Aquino, Thomasius, Rousseau, Schleiermacher, Feuerbach, Hälschner, Bentham, Binding, Leistner u. a. Damit wird der Mensch zugleich zum prinzipiell unfreien, der göttlichen und irdischen Zucht bedürftigen Wesen erklärt.

Die pädagogische Strafe:

Das möge für eine kurze Uebersicht der Straftheorien genügen. Für die pädagogische Strafe gilt, was die Prinzipien an-

betrifft, genau dasselbe. Auch hier soll das zu erziehende Kind die Strafe als symbolischen Ausdruck eines lebendigen Willens erfahren, als Symbol eines Willens, der schlechterdings nicht mehr will als der ursprünglichen, selbständigen, sittlich-kulturellen Persönlichkeit des Kindes den Weg zur Entfaltung zu ermöglichen. Nie und nimmer möge ihm aber eine moralisch aufgeblasene Strafe (Sühne, Vergeltung, oder gar plumpe, „handgreifliche“ moralische Verurteilung), oder eine an die dumpfen Instinkte appellierende Strafe (Warnung, Abschreckung, Sicherung, Zwang, Gewalt) willfahren.

Was letzten Endes die Straffart anbelangt, so führt mich die Konsequenz zu der entsprechenden Entscheidung wie Dir. Schopenhauer. Mit der Ablehnung von Sühne, Vergeltung, moralischer Verurteilung, Erziehung, Warnung, Abschreckung, Sicherung, Zwang, Gewalt als Strafprinzipien erfolgt auch eine Ablehnung der, solcher Geisteshaltung naheliegenden Tendenz zur Körperstrafe. Ihre absolute Ablehnung lässt sich allerdings aus dem Prinzip der Strafe als Symbol des ökonomisch-zweckmässigen Gemeinschaftswillens nicht ableiten. Aber auch wir werden sagen: Wer diesen Sinn begriffen hat, wird zur Erreichung dieses Zieles die Körperstrafe kaum nötig haben, es sei denn in Fällen, wo kein anderes Verständigungsmittel mehr übrig bleibt, wie z. B. zur Triebreglung des Säuglings oder zur Verständigung mit einem Zögling, dessen überbordende Vitalität geradezu einer so handgreiflichen Kundgebung bedürftig ist. Und wo dies wohl streng, aber in wohlwollender Zweckmässigkeit geschieht, wird auch die Körperstrafe als Symbol eines würdig überlegenen Willens erlebt werden können und damit nicht schaden, sondern befreien.

X. Schüleräußerungen über Schule und Körperstrafe.

Vorbemerkung der Redaktion:

Die nachfolgenden Äusserungen von Schülern bilden eine kleine, aber sorgfältige Auswahl aus dem sehr umfangreichen Material einer Schüler-Enquête, die wir in verschiedenen Teilen der Schweiz zur Durchführung brachten. Wir verfolgten mit dieser Enquête jedoch nicht statistische Zwecke (da wir in dieser Hinsicht auf das Votum von Herrn Dr. Hanselmann verweisen können); vielmehr kam es uns darauf an, möglichst unbeeinflusste, unmittelbare, charakteristische Äusserungen von Schülern zu erhalten, welche die praktische Seite der Angelegenheit am eigenen Leibe konstatiert haben. Sicher liegen für den Pädagogen eine Fülle von Anregungen in diesen oft so naiven, mit unbeholfener Feder niedergeschriebenen Gedankengängen junger Menschen im Alter von 12—16 Jahren. Besonderem Wunsche entsprechend werden sämtliche Beiträge ohne Namen veröffentlicht. Wir möchten jedoch nicht unterlassen, allen Lehrkräften, die an der nicht leichten Enquête mitgewirkt haben, unseren wärmsten Dank auszusprechen. Ein Wort des Dankes namentlich auch Herrn Sekundarschulinspektor Dr. Schrag in Bern, der uns besonders intensiv unterstützt hat.

*

Die Sommerferien waren vorbei. Wir mussten wieder in die Schule gehen. Ich war in der vierten Klasse. Am Donnerstagnachmittag mussten wir zum Turnen antreten. Der Lehrer machte die Uebung am Barren vor. Sie gelang ihm nicht. Wir mussten alle lachen. Der Lehrer drehte sich um. Er sah mich noch lachen. Ich musste vortreten. Als ich bei ihm stand,

fasste er mich an beiden Backen und hob mich empor. Ich schrie laut. Er stellte mich wieder ab. Aber er war noch nicht fertig, er nahm mich auf das Knie und prügelte mich durch. Ich konnte fast nicht mehr stehen vor lauter Schmerzen. Dann musste ich die Uebung auch machen. Ich machte sie, und als ich fertig war, riefen alle: „Bravo!“ Ich hatte die Uebung besser gemacht als der Lehrer. Dieser wurde zornig, und er nahm einen andern und prügelte ihn durch. Als wir später wieder Turnen hatten, gelang dem Lehrer am Reck eine andere Uebung wieder nicht. Ich lachte wieder; aber er schlug mich nicht mehr. Die Strafe hatte keinen Erfolg gehabt; ich hatte ja gleichwohl wieder gelacht.

Am Sonntag wollten wir „Häselis“ spielen. Ich hatte die neuen Kleider angezogen. Mein Bruder sagte: „Komm auch mit!“ Ich weigerte mich zuerst; aber zuletzt ging ich doch. Am Abend, als wir wieder heimgingen, hatte ich die Kleider ganz voll Harzflecken, und in den Hosen war ein Riss. Ich durfte fast nicht mehr heim. Als wir zu Hause ankamen und der Vater meine Flecken sah, nahm er ein Seil und prügelte mich durch. Die Strafe war von Erfolg begleitet. Ich ging nie mehr in den neuen Kleidern spielen.

Darf man die Körperstrafe anwenden? Das kann man nicht im allgemeinen sagen. Wenn einer ein Schlingel ist, so sollte man sie anwenden. Aber es sollte gerecht geschehen, nicht nur bei den Armen, sondern auch bei den Reichen. Wenn einer einmal nicht recht gehorchen will, so sollte man ihn Strafaufgaben schreiben lassen. Wenn das nichts nützt, so sollte man die Körperstrafe anwenden. (Sekundarschule.)

Die Veranlassung meiner ersten Körperstrafe war eine zerbrochene Vase. Ich war damals kaum fünf Jahre alt. Der Vater nahm ein Seil und prügelte mich damit. Ich heulte, was ich aus mir herausbringen vermochte. Aber die ganze Strafe hatte wenig Erfolg. Ich hatte sonst immer gewaltigen Respekt vor dem Vater; aber diesmal wurde ich nur zornig über ihn.

Ich ging in die dritte Primarschulklasse, als einer eine Scheibe zerschlug. Ich stand gerade neben dem Fenster. Der andere sagte der Lehrerin, er hätte sein Lineal nach mir geworfen. Die Lehrerin wurde zornig und, statt den andern zu prügeln, prügelte sie mich. Ich gelobte mir, den ganzen Tag nichts mehr zu tun. Die Lehrerin warnte mich ein paarmal, und am Ende jagte sie mich heim. Ich ging, ohne auch nur ein Wort zu sagen. Aber jetzt hatte ich einen unvergesslichen Hass gegen die ungerechte Lehrerin. Körperstrafe ist überhaupt nicht notwendig. Ein böser Blick oder ein scharf gesprochenes Wort wird seine Wirkung nicht verfehlen.

(Sekundarschule.)

Während meiner Primarschulzeit hatten wir in einer Klasse einen Schüler, der zu Hause immer arbeiten musste, dass er seine Aufgaben nicht machen konnte. Er wurde dafür fast jeden Tag vom Lehrer geprügelt, ohne dass der fragte, warum er die Aufgaben nicht gemacht habe. Meistens ging es dann nicht mit einer Ohrfeige ab, sondern er wurde mit dem Stock durchgeprügelt. Das ging dem Knaben so tief, dass er ganz verstockt wurde, und schliesslich wollte er sich erhängen, was ihm glücklicherweise nicht gelang. In diesem Falle tragen der Lehrer und der Vater die Schuld; denn hätte der Lehrer untersucht, oder hätte der Vater dem Jungen Zeit gegeben, die Aufgaben zu machen, dann wäre es nicht so gekommen.

(Sekundarschule.)

Meine sich auf die Körperstrafe beziehende, wohl am weitesten zurückliegende Erinnerung, fällt in den Abschnitt des vierten Schuljahres. Mein Lehrer befahl mir eines Tages, nach Schulschluss im Klassenzimmer zu bleiben. Sofort kam in mir der Gedanke, ich sei am vorigen Tag, beim Rauchen beobachtet worden. Da ich aber ausser der Schulzeit geraucht hatte, konnte der Lehrer mich doch nicht ins Verhör nehmen, dachte ich. Wie erstaunte ich, als der Lehrer mich darüber befragte, und mir am Ende des Gespräches mit einem Bambusröhr drei Hiebe auf meine Hände versetzte. Nachdem die Schmerzen aus meinen Händen gewichen waren, vergass ich den Fall sehr schnell. Beim Anblick meines nächsten Zeugnisses erwachte die Erinnerung an diesen Vorfall. Mein Lehrer hatte mich nämlich zum zweiten Mal gestraft, indem er mir eine schlechte Betragensnote machte. Diese Art des Lehrers hat mich sehr empört. Schon die erste Strafe fand ich nicht ganz richtig, da sie nicht von der richtigen Person ausgeführt wurde. Strafe war gewiss am Platz, aber die Eltern wären hier eher am Platze gewesen zu strafen. Die Betragensnote der Zeugnisse, die später von grosser Wichtigkeit ist, war natürlich in ihrem Gesamtwert geschwächt. Diese letzte Art der Strafe finde ich wirklich sehr dumm.

Diese Körperstrafe hat wenigstens den Nutzen gehabt, dass ich mir über das Rauchen klar wurde und es aufgab. Alle andern noch erlebten Körperstrafen erweckten in mir nur den Trotz, und verfehlten natürlich die Wirkung, die ihnen zugeacht waren.

(9. Schuljahr.)

Vor etwa zwei Jahren wurde ich körperlich gestraft, dass ich mich noch jetzt daran erinnere. An einem Mittwochnachmittag, während einer Kadettenübung, übte sich unsere Abteilung im Hochsprung, und wenn man nicht an der Reihe war zu springen, trieb man allerlei Kurzweil. Ein Kamerad hatte besonders mich aufs Korn genommen und foppte und hänselte

mich immerzu. Schliesslich, als ich mich nicht wehrte, kam er auf mich los, und bald lagen wir beide auf dem Boden. Da kam unser Instruktor und rief mich auf. Als ich vor ihm stand, hieb er mir, ohne etwas zu fragen, drei Ohrfeigen herunter, dass die Wange mir noch lange brannte. Ich ging an diesem Nachmittag ganz gedrückt nach Hause. Ein anderer hätte sich vielleicht nichts daraus gemacht, aber für mich war es das erste Mal, dass ich so ungerecht bestraft wurde, und ich habe seither immer das Gefühl, dass dieser Lehrer es einfach auf mich abgesehen hat und mich plagen möchte, wie er kann.

Nie sonst, als wenn ich eine Körperstrafe bekam, hatte ich das Gefühl, dass ich ungerecht bestraft werde.

Ich bin der Meinung, dass man die Körperstrafen überhaupt nicht mehr anwenden sollte. Ein Erzieher ist in den wenigsten Fällen ein so guter Psychologe, als dass er genau wüsste, ob eine Strafe etwas nützt oder nicht. Darum soll er immer eine milde Form der Strafe wählen und immer genau untersuchen, ob der Uebeltäter wirklich der Schuldige ist, und ob er die Tat absichtlich oder unabsichtlich begangen hat. Denn im letzteren Fall nützt keine Strafe etwas. Die Eltern schliesslich können mit Prügeln kein Kind besser machen. Eine Unart gewöhnt es sich viel besser ab, wenn man es dazu bringt, seinen Fehler einzusehen, und dann bessert es sich von selbst. Jedes Kind hat schon seine bestimmten Charakterzüge, und es ist ganz falsch, von den Eltern, besonders die älteren Kinder so haben zu wollen, wie sie sich ihr Ideal vorstellen; mit Prügeln lässt sich kein Charakter umformen.

(Sekundarschule.)

Als ich die fünfte Primarschulklasse betrat, war ich elf Jahre alt; das ist so die Zeit der Flegeljahre. Wir hatten damals eine Anzahl schöner Hennen. Mein Freund hatte mir sein Luftgewehr geliehen; damit wollte ich die Spatzen schießen in unserem Hühnerhofe. Ich schoss einige Male, aber immer daneben. Als ich mich gerade entfernen wollte, kam noch so ein dicker Herr angefliegen und setzte sich auf den Rand des Hühnertroges. Ich zielte, aber ohne das hinter dem Troge stehende Huhn zu beachten. Der Schuss ging los, doch ohne den Spatz zu treffen; dafür aber gackerte das Huhn jämmerlich. Ich hatte es mitten durch den Hals geschossen. Als ich eben daran war, das Huhn zu begraben, erschien der Vater auf dem Balkon. Er fragte, was ich hier zu tun habe; da erzählte ich ihm alles. Ich musste zu ihm hinauf, bekam gehörig Schläge und musste dazu noch das Huhn bezahlen. Damals fand ich die Strafe gerecht; später aber fand ich, dass sie doch ein wenig ungerecht gewesen war, da ich es doch nicht mit Absicht getan hatte.

Wir haben vor unserem Hause ein Birnbäumchen, welches das vorletzte Jahr prächtige Birnen trug. Wir Knaben standen immer lüstern um das Bäumchen herum, wagten aber keine Früchte zu nehmen, weil der Vater wusste, wieviele Birnen daran waren. Eines Abends, als er sie wieder zählte, bemerkte er, dass einige Birnen fehlten. Meine Brüder, die dabei stunden, machten die unschuldigsten Mienen, obwohl sie die Birnen genommen hatten. Wie ich nun nach Hause kam, wurde ich vom Vater mit ein paar tüchtigen Ohrfeigen empfangen. Nach dem Nachtessen ging ich sofort in mein Zimmer, wartete die Dunkelheit ab, stieg durchs Fenster hinaus zum Birnbäumchen und füllte mir Hosen- und Rocktaschen mit Birnen.

(Sekundarschule.)

Es war ein schöner Sommertag. Die ganze Familie ging spazieren, nur ich blieb zu Hause.

Zuerst las ich in einem Buch, aber ich hatte noch keine Stunde gelesen, riefen mir ein paar Knaben. Diese fragten mich, ob ich auch mit ihnen in den Wald komme. Ich sagte zu, und wir gingen in den Giebelwald. Dort kletterten wir auf den

Bäumen herum, und zum Unglück zerriss ich meine Hosen. Ich ging nun nach Hause, wo mein Vater meinen Riss bemerkte. Er gab mir ohne weiteres auf den Hosenboden, so dass ich es noch viele Tage spürte.

Ich glaube, wenn ich die Hosen hätte flicken müssen, würde es mehr genützt haben als die Schläge.

Als X. mir in der Schule das Heft verschmierte, eine Ohrfeige bekam und das Heft bezahlen musste, würde es ihm auch besser getan haben, wenn er das ganze Heft hätte abschreiben müssen.

Es ist das gleiche mit einem Dieb. Er kann auch nicht mit Schlägen zu einem redlichen Menschen gemacht werden. Da hilft es viel besser, wenn er arbeiten muss.

Das Prügeln sollte ganz abgeschafft werden, und dafür sollte man arbeiten müssen. (Sekundarschule.)

*

In der vierten Klasse hatte ich einen Lehrer, der mich selber zwar nie prügelte, der jedoch viele Buben und auch Mädchen, und namentlich die Aermeren, manchmal fast ohne oder überhaupt gar keinen Grund sehr stark prügelte. Wenn wir zum Beispiel einen Aufsatz schreiben mussten, so hatte es immer solche, die wegen eines schlechten Inhaltes ihres Aufsatzes geprügelt wurden. Ich habe nie bemerkt, dass deshalb eine Besserung eingetreten war. Im Gegenteil, die Noten wurden noch schlechter. Ich glaube, dass in diesem Falle das Prügeln gar nicht an passender Stelle ist. Früher wurde ich zu Hause manchmal auch geprügelt. Wenn es mich auch momentan ärgerte, so vergass ich es doch bald wieder. Ich wurde eben sehr selten geprügelt! Ich bin aber überzeugt, dass wenn ein Kind zu viel geprügelt wird, dann wird es eingeschüchtert, und ist auch gegenüber den Eltern nicht mehr so offen. (Progymnasium.)

*

Körperstrafe? Deutlich sehe ich es vor mir, ein Ereignis, wo Körperstrafe eine wichtige Rolle spielte. Zwar war nicht ich das Opfer, sondern ein anderer. Es war im 4. Schuljahr. Ein Knabe, der im Diktat sehr schlecht war, nahm einmal einen Spickzettel mit. Der Lehrer bemerkte es, sagte kein Wort, nahm den Knaben nach vorne und schlug ihn mit dem Meerrohrstock. Der Knabe litt schrecklich; doch er biss die Zähne zusammen. Schliesslich heulte er. Eine Stunde später lachte er wieder. Was war die Wirkung? Das nächste Mal nahm er wieder einen Spickzettel mit, zog aber diesmal zwei Hosen an....! — Bei mir selbst wirkte Körperstrafe mehr, da ich sehr wenig darunter zu leiden hatte. Während meiner Abwesenheit — ich war krank — hatten die Schüler das

Ziehen von Strichen mit dem Lineal eingeübt. Als ich wieder zur Schule kam, wollte der Lehrer sehen, wie weit wir schon darin wären. Ich konnte natürlich nichts. Da zog er mich an den „Schmerzhärchen“ nach vorne. Ich war tief in meiner Ehre gekränkt. Aber ich hätte die Strafe lieber noch einmal erduldet, als dass ich ein Wort zur Entschuldigung gesagt hätte.

„Prügel nütze-n-e Wuche lang!“ sagt man. Hat einer Prügel erhalten, so denkt er eine Woche lang daran; dann fällt er wieder in den gleichen Fehler zurück; und oft wird der Schüler zornig auf den Lehrer, so dass die Körperstrafe bald eine trennende Wand zwischen Lehrer und Schüler bildet; es entsteht ein ungesundes Verhältnis, das den Unterricht gewiss nicht fördert. Also: Keine Körperstrafe! Doch sei noch etwas vorbehalten: Wenn ein Schüler einen Lehrer frech beleidigt, so sei diesem immer ein „Klaps“ erlaubt. Aber für Ungeschicktheit in der Schule — nein, sicher nicht. Die beste Strafe ist sicher, einen in der Ehre zu treffen — was oft allerdings sehr schwer ist, weil viele keine Ehre haben oder sie wenigstens verstecken. Auch Strafaufsätze sind nicht ohne Wirkung. Aber auf jeden Fall: keine Körperstrafe in Schule und Haus — ausser wegen allzu grosser Frechheit. (Progymnasium.)

Es kommt ganz auf den Charakter eines Kindes an. Bei vielen Schülern, glaube ich, nützt es mehr, wenn man ihnen vergiebt, obschon man zuerst mit ihnen schimpfen sollte, damit sie wissen, dass sie dies nie mehr tun sollen. Aber, ich finde, der Lehrer sollte nicht öffentlich, vor der ganzen Klasse einen Schüler bestrafen. Der Schüler denkt dann, wenn er ihn appartig genommen hat, und geschimpft hat, der Lehrer meint es doch gut mit mir, und wenn ich mich anständig aufführen will, habe ich es immer gut bei ihm. Der Schüler schämt sich dann über sich selber, wenn er etwas auf sich hält, und er wird es nicht mehr tun. Hingegen, wird er öffentlich vor der ganzen Klasse durchgeprügelt, so denkt er, weil er jetzt geschlagen worden sei, so sei er nicht besser als die andern welche auf dem Schulweg sich schlecht aufführen und etwa Früchte in den Gärten stehlen, und er wird es immer wieder tun.

Und dann hat er einen Hass gegen den Lehrer, und er ist ganz froh, wenn er ihm einmal einen Streich spielen kann. Oder, wenn er gefragt wird ob er dies oder jenes gemacht habe, und er weiss, wenn er die Wahrheit sagt wird er geprügelt, so wird er vielleicht nicht den Mut haben, die Wahrheit zu gestehen, und wird die Gewohnheit bekommen, immer zu lügen. (Progymnasium.)

*

XI. Schlußbetrachtungen.

Von Dr. W. Schöhaus, Seminar direktor, Kreuzlingen.

1.

Eines möchten wir vorwegnehmen: Das Resultat dieser Aufsatzserie ist eindeutig: Entwicklungspsychologie und Paedagogik unserer Zeit liefern gegen die Körperstrafe so zahlreiche und gewichtige Argumente, dass es angesichts der Wucht derselben schon ein tüchtiges Mass — sagen wir einmal Leichtsinns braucht, um diese Methoden weiter zu pflegen.

Was Dr. O. Pfister anhand von Beispielen über die Spätfolgen erlittener Prügelstrafen berichtet, sollte den unzugänglichsten Verfechter der Körperstrafe nach-

denklich gestimmt haben. Zwei Stellen aus seinem Votum möchten wir hier ihrer Wichtigkeit wegen wiederholen:

„.... Dass die grosse Mehrzahl der Schüler ohne bleibenden Nachteil Körperstrafen erträgt, besagt nichts für die übrigen, in hohem Masse gefährdeten Kinder. Es ist betäubend, dass über die Anwendung der Prügelstrafe so oft Leute das Wort ergreifen, die über die Wirkungen ihres Tuns absolut unwissend sind und meinen, wo sie keine Benachteiligungen sehen, seien überhaupt keine vorhanden. Wann kommen wir endlich über eine solche primitive, vom Geist der Wissenschaft gänzlich verlassene Beurteilung schwieriger Erziehungsprobleme hinaus? Wann lernen die Erzieher,

den scharf beobachteten Tatsachen einen höheren Wert beizulegen, als ihren Gewohnheiten, Vorurteilen und Wünschen?....

Die altväterische Meinung, Züchtigung ohne Zorn habe noch niemals geschadet, ist reiner Unsinn. Ich hörte sie schon aus dem Munde schwerer Neurotiker, die nur allzu deutlich die Wirkungen einer zu strengen Erziehung zur Schau trugen. Und wenn in einer Klasse nur ein einziger neurotisch gefährdeter Schüler wäre — es sind ihrer meist ein ganze Anzahl —, so hat der Lehrer kein Recht, diesen einzigen zu schädigen. So lange wir keine Mittel haben, die Gefährdung zu erkennen, sind wir zur höchsten Vorsicht verpflichtet. Wer auf die Schwachen und Gefährdeten keine Rücksicht nimmt, ist ein Rohling und verdient nicht, das heilige Amt eines Jugenderziehers zu bekleiden. —“

Die Mitteilungen von Dr. H. Hanselmann legen den Widersinn des Schlagens von anderen Gesichtspunkten aus ebenso deutlich dar: sie beleuchten die kindlichen Reaktionen auf das Geschlagenwerden und zeigen, wie gerade die Wirkungen, die im eigentlichen Sinne pädagogisch zu nennen sind, ausbleiben und ausbleiben müssen.

Ebenso entschieden ist Prof. H. W. Maier ein Gegner der körperlichen Züchtigung. Er billigt sie höchstens als gelegentliche Massnahme gegenüber Kindern mit „angeborenen Defekten der moralischen Gefühlsanlage“, wo man den Boden der Erziehung teilweise verlassen und denjenigen der Dressur beschreiten muss. — Auf Grund einer psychiatrischen Erfahrung und seiner Weltanschauung fordert er aber von der Schule, dass „der Lehrer auf die Körperstrafe ganz verzichten sollte.“

Dr. R. Briner erörtert in seinem geistvollen Aufsatz die juristische Seite des Problems. Das Recht zum Strafvollzug an Kindern ist im Z. G. B. mit den Worten umschrieben: „Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden“. Danach sollen alle korrigierenden Massnahmen gegen kindliche Verfehlungen ausschliesslich unter pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Wenn nun vom Standpunkte wissenschaftlicher Erkenntnis aus das Schlagen als pädagogisch verfehlt zu bezeichnen ist, dann ist es nach dem Sinne dieses Gesetzes unzulässig. Und so kann man ruhig sagen: wer sich heute noch den Ergebnissen der psychologischen Durchleuchtung unseres Problems verschliesst oder sich über dieselben hinwegsetzt und weiter körperlich züchtigt, der verstösst gegen den Geist dieser Gesetzgebung!

Inspektor Dr. A. Schrag hat in ritterlicher und lebenswürdiger Art auf mein erstes Votum repliziert. Er tat es (vom Herausgeber der Erziehungs-Rundschau dazu aufgefordert, alles, was man zugunsten der Körperstrafe vorbringen kann, darzulegen) „ohne Begeisterung“. Sein Aufsatz ist denn auch in seiner Grundtendenz ein Bekenntnis zur prügelfreien Erziehung geworden. — Was uns trennt, ist die verschiedene Auffassung vom Wesen, vom Sinn der pädagogischen Strafe. Dr. Schrag wertet auch die „Abschreckung“ positiv als einen pädagogischen Faktor. Weshalb ich nicht auf

diesem Standpunkt stehe und den erzieherischen Sinn des Strafens einzig in der Sühnewirkung (in der Bedeutung von „Entsühnung“, des Tilgens von Schuldgefühlen) sehe, habe ich in meinem ersten Aufsatz (Nr. 11, Jahrg. II.) ausführlich dargelegt. — Es scheint mir, dass es letzten Endes diese Divergenz in der Zweckbestimmung der Strafe ist, welche uns über die Strafmittel und besonders dann über die Körperstrafe etwas verschieden denken lässt. —

Die Stimmen aus der Schulpraxis, die in dieser Aufsatzreihe laut wurden, sind in der Hauptsache Zeugnisse dafür, dass es ohne Prügeln geht, wenn man nur recht will. A. Furrer teilt uns anschaulich mit, wie man auch unter sehr schwierigen Verhältnissen mit anderen Strafmitteln auskommt. — Dass man gelegentlich strafen muss, ist ihm im Laufe seiner Praxis (nach Ablauf einer allzu optimistischen Einstellung, in der er eine straflose Erziehung für möglich hielt), klar geworden. — Wir können überhaupt mit Befriedigung feststellen, dass keiner der zu Worte gekommenen Gegner der Körperstrafe den sentimental, kurzsichtigen oder weltfremden Standpunkt vertritt (den man anderswo in der neueren pädagogischen Literatur nicht selten antrifft), es sollte überhaupt nicht gestraft werden.

Übungslehrer J. Brauchli offenbart uns in einem Selbstbekenntnis die Wandlung vom Schulbetrieb mit gelegentlichen Körperstrafen zur völlig prügelfreien Methode und unterzieht die übrigen gebräuchlichen Schulstrafen einer klugen Kritik.

In zwei „Aeusserungen aus der Schulpraxis“ werden ein paar schwache Lanzen für eine gelegentliche Körperstrafe gebrochen. Diese Voten sind wohl nicht sehr tragisch zu nehmen. Ihre Gedankengänge gehen nirgends auf die zahlreichen und schweren Bedenken ein, welche vom Standpunkte der Entwicklungspsychologie heute gegen jedes Prügeln erhoben werden. Die prügelgegnerischen Argumentationen der früheren Voten werden hier völlig ignoriert. Im Besonderen fällt uns auf, dass die Verteidiger der Körperstrafe konsequent an den seelischen Gefährdungen der Mitschüler, die das Schlagen beobachtend miterleben, vorbeisehen (vergl. die Argumente 5 bis 8 in meinem Aufsatz, „E. R.“ Nr. 11, Jahrg. II.). Ein neuer Beweis dafür, wie sehr die Hauptaufgabe der Schule, das Kind zur Gemeinschaft zu erziehen, heute noch verkannt wird!

2.

Der Herausgeber der „Erziehungs-Rundschau“ wird in dieser Nummer eine Anzahl von Schüler-Aeusserungen über das Strafen veröffentlichen, die auf entsprechende Weisung der Lehrer hin verfasst worden sind. Dazu noch eine kurze Bemerkung grundsätzlicher Art:

Wenn man Kinder über ein Thema wie etwa „Was halte ich von der Körperstrafe“ Aufsätzchen schreiben lässt, kann man in vielen Schulen die zunächst vielleicht überraschende Erfahrung machen, dass viele Kinder das

Schlagen für gut und nützlich halten. Man muss diese Stellungnahmen aber mit Vorsicht geniessen.

Die Kinder entscheiden hier weitgehend entweder auf Grund der von den Erwachsenen übermittelten Suggestionen oder nach rein subjektiven, triebbedingten Gesichtspunkten. Sie schätzen z. B. die Körperstrafe, weil sie im Gegensatz zu anderen rasch erledigt ist oder weil sie — die Kinder — unter anderen verfehlten Strafmethoden zu leiden hatten. Dann liegt diesen Urteilen auch oft die Tatsache zugrunde, dass die Kinder bei ihrer Stellungnahme die Rolle des Zöglings innerlich aufgeben und sich (in kindisch-unreifer Weise) in die erwünschte Lage des mächtigen Erziehers (Richters) hineinversetzen. Die neuere Psychologie hat ja immer wieder die Parallele zwischen der Psyche des Primitiven und derjenigen des Kindes gezogen und hier weitgehende Uebereinstimmungen gezeigt: das Erlebnis von Rachegefühlen und die Wonne der Machtentfaltung etc. liegt den Kindern sehr nahe.

Die Schülerurteile über das Strafen sind deshalb kinderpsychologisch gelegentlich sehr aufschlussreich. — Für das pädagogische Problem der Strafe sind sie aber, ohne vorher richtig verarbeitet worden zu sein, wertlos. Die Fähigkeit zu eigentlichem psychologischem und pädagogischem Denken geht den Kindern bis etwa zum 16. Lebensjahr gänzlich ab. Es ist deshalb ausserordentlich naiv, wenn etwa Lehrer mit solchen Schülerausagen ohne weiteres für die gelegentliche Berechtigung der Körperstrafe argumentieren.

3.

In den veröffentlichten Voten sind bisher ausschliesslich die psychologischen Bedenken, und die psychischen Gefahren des Schlagens erörtert worden. Zu den möglichen seelischen Schädigungen gesellen sich aber solche des Körpers hinzu, auf die uns die Aerzte warnend hinweisen. Einer gewissen Vollständigkeit zuliebe sollen nun auch diese physiologischen Gesichtspunkte in Kürze zu ihrem Rechte kommen:

Denken Sie nicht, von solchen Gefahren könne nur da die Rede sein, wo in sinnloser Weise drauflos geschlagen werde, so dass Gehirnerschütterungen und mechanische Verletzungen entstehen. Auch beim landläufigen, gemässigten Prügeln bestehen solche Gefahren.

Es gibt drei Körpergegenden, auf die man zu schlagen pflegt:

a) Man kann Tatzten geben. Das scheint ungefährlich. Aber im Innern der Hand endigen zahllose Nervenbündel. Die Hand ist ein besonders nervöses Organ. — Die Hand wird gerade bei den kleineren Primarschülern durch den Zwang des Schreibens ohnehin unnatürlich angestrengt, nervös überfordert. — Wir müssen aber gerade in unserer betriebsamen Zeit unser Möglichstes tun, das Nervensystem der Jugend zu schonen. Haben Sie schon gesehen, wie Kinderhände nach einem Tatzten fibrieren? Bei empfindsameren Kindern zittert die Hand nach einer solchen Prozedur gelegent-

lich nach Stunden noch! — Das muss schädlich sein. Deshalb warnen gerade die Nervenärzte vor dem Schlagen auf die Hände.

b) Man kann Ohrfeigen geben. Dabei kommt es aber auch bei den Schlägen, die nicht eine eigentliche Gehirnerschütterung hervorrufen, doch mehr als man annimmt zu Erschütterungen des Gehirns, welche bedenklich sind, Kopfschmerzen erzeugen und jedenfalls die Gehirnentwicklung eher hemmen als fördern. — Dazu kommen die Gefahren für das ausserordentlich sensible Gehörorgan. — Daher haben von jeher vernünftige Aerzte vom Schlagen an den Kopf gänzlich abgeraten.

c) Man kann das Gesäss bearbeiten. Das scheint nun wirklich harmlos. Diese ausgiebigen Muskelpartien scheinen für solche Prozeduren wie geschaffen zu sein. Aber auch hier bestehen notorische Gefahren: Man weiss heute, dass das Gesäss von demselben Hauptnervenstrang versorgt wird, der auch in die äusseren Geschlechtsteile mündet. Und die erhöhte Blutzufuhr, die durch Schläge hervorgerufen wird, wirkt auch auf die benachbarten Geschlechtsorgane. Schläge aufs Gesäss wirken also schon aus diesem rein physiologischen Grunde sexuell erregend. Von hier führt dann ein deutlicher Weg zur Möglichkeit einer masochistischen Triebverschiebung, die wir an anderer Stelle gekennzeichnet haben. (Der bekannte Sexualforscher Dr. Magnus Hirschfeld berichtet aus seiner Praxis, dass ihm bei jungen Leuten zahlreiche Fälle begegneten, da Onanie durch Reibungen und Reizungen des Prügels ausserordentlich begünstigt worden sei.)

Also auch mit dem Gesäss ist es nichts! Der gewissenhafte Erzieher wird über diese ärztlichen Hinweise nicht hinwegkommen können, besonders nicht in einer Zeit, da wir alle Gegenmittel gegen geschlechtliche Frühreife und sexuelle Ueberempfindlichkeit aufbieten sollten.

Und nun? Wohin wollen Sie hauen? Doch wohl nicht auf den Rücken, auf die Wirbelsäule? — Ein Liebhaber der Prügelstrafe müsste rein schon vor diesen Gefahren kapitulieren und mit Bedauern feststellen, dass der liebe Gott dem menschlichen Wesen für ein ungefährliches Prügeln entschieden zuwenig Körperoberfläche mitgegeben hat. —

4.

Und nun möchte ich noch kurz auf einige in meinem ersten Votum nicht berücksichtigte Einwände eingehen, die einem bei Kontroversen über unser Problem immer wieder begegnen:

Man sagt etwa, viele moderne Paedagogen seien überpsychologisch eingestellt und sähen die Kinderseele deshalb als etwas viel Komplizierteres, als sie in Wirklichkeit sei. Besonders auffällig sei die Ueberschätzung von allerlei Entgleisungsgefahren. Nach guter alter Vätertsitte habe man immer geprügelt und die früheren Generationen seien gesund dabei geblieben.

Wir antworten darauf: Jede Zeit hat ihre besondere seelische Struktur. Es mag Zeiten gegeben haben, da die

Sensibilität der Kinderseelen durchschnittlich geringer war als heute. Da mag das Prügeln unschädlicher gewesen sein. Sicher ist aber, dass zu allen Zeiten durch solche Methoden trotzdem viel Menschenwürde verletzt und seelische Feinheiten zerstört worden sind.

Es hat auch in früheren Jahrhunderten immer Menschen gegeben, welche gegen gewalttätige Erziehungsmethoden, die durch Unbildung, Eigensinn und Tradition im Volke geheiligt waren, Sturm liefen. Wir wollen für Viele nur einen der Edelsten als Zeugen aufrufen:

Bekanntlich hat Pestalozzi in einem vielzitierten Bericht aus Yverdon eine körperliche Züchtigung durch die Eltern als gelegentlich zweckmässig bezeichnet, — vorausgesetzt, dass sie „mit höchster Sicherheit vom Vater- und Mutterherzen ausgeht“. Für die Praxis in seiner Anstalt hat er das Recht zu körperlicher Bestrafung ausschliesslich sich selbst vorbehalten. Der „Vatersinn“ auch seiner geschätztesten Mitarbeiter war ihm nicht sicher genug. Er schreibt am Schluss des betreffenden Abschnittes seines Berichtes:

„So haben wir gemeinsam das Schlagen der Kinder in unserer Mitte untersagt, und es ist allgemein bekannt, dass unsere Kinder mit einer seltenen Schonung geführt werden.... Alle Arten von Strafen sind bei uns selten, und man darf es sagen: Das grosse Resultat unserer Bemühungen ist das, dass ihr Bedürfnis immer seltener wird.... Ich habe in den seltenen Fällen, wo solche Strafen entschieden gut sind und ich das Vertrauen der Eltern unbedingt genieße, solche mir selber vorbehalten; es vergehen aber halbe und ganze Jahre, da der Fall nie eintritt.“

Beachten wir neben dieser Feststellung noch einige andere Pestalozzi-Worte:

„Ich glaube nicht, dass Karzer, Fasten, der haselne Schulszepter, gute Punkte, Orden und wie alle künstlichen und unnatürlichen Treibhausmittel der Paedagogik heissen, jenem inneren Trieb der geistigen Tätigkeit das Gleichgewicht halten, und ich erkläre hier öffentlich, dass ich nie dazu meine Zuflucht habe nehmen müssen. Ich bin überzeugt, dass, sobald der Lehrer seinen Stand nicht als einen Notstand ansieht, den er mit jedem andern gerne vertauschen möchte, wenn er sein Leben dem Wohl seiner Schüler wirklich uneigennützig und liebevoll weihet und wenn er vonseiten des Geistes und Gemütes achtungs- und lebenswürdig ist, — dass nicht leicht ein kindliches Gemüt der kräftigen Einwirkung des guten, musterhaften Beispiels des Lehrers widerstehen könne, und diesen Glauben an die Güte der menschlichen Natur hoffe ich mit mir ins Grab zu nehmen, den einzelne, unglückliche Ausnahmen nicht umstossen werden.“ (Hauptgrundsätze meiner Methode.)

„Gewisse Mütter suchen oft dem Wachstum dieses Triebes dadurch zu begegnen, dass sie im Kind Furcht vor Strafe erzeugen; dies Mittel wird das Uebel aber nur verschlimmern. Das Verbot an sich wirkt schon auf die Begierde aufreizend. Furcht kann nie als sittlicher Zwang wirken; sie wird immer nur ein Reizmittel körperlichen Begehrens sein und die Seele verbittern....“ (Mutter und Kind.)

„Sie werden aus eigener Erfahrung wissen, dass grössere Aussicht auf Erfolg besteht, wenn man ein Kind mit Güte behandelt, als bei der Anwendung irgend eines anderen Mittels. Auf diese einfache und unleugbare Tatsache möchte ich alle Grundsätze und alle Theorien gründen, in denen sich

meine Ansichten über die Entwicklung des Kindes offenbaren.

Furcht mag viel bewirken und auch andere Triebkräfte mögen scheinbar Erfolg haben; aber um den Geist anzuregen und das Herz zu bilden, ist nichts von so dauernder Wirkung wie die Zuneigung; sie ist der leichteste Weg, höchste Ziele zu erreichen.

Die Furcht also werden wir ohne weiteres als erzieherisches Mittel aufgeben müssen.“ (Mutter und Kind.)

Und nun noch ein Wort der Frau von Staël, das sie nach einem Besuch in Pestalozzis Anstalt in Yverdon notiert hat:

„Pestalozzis Institut ist wohl die erste Schule, die ihre 150 Schüler weder durch Wetteifer noch durch Furcht zusammenhält. Wieviel hässliche Gefühle erspart man einem Menschen, der Eifersucht und Erniedrigung nie kennen lernen, der in seinen Kameraden nie Rivalen, und in seinen Lehrern nie Richter sehen musste!“

Wer kann angesichts dieser Stellen noch daran zweifeln, dass Pestalozzi heute auf Grund der modernen psychologischen Erkenntnisse bedingungslos gegen jede Körperstrafe auftreten würde?

5.

Oft kann man die Meinung äussern hören, die Körperstrafe sei im Ganzen zu verwerfen, aber speziell zur Ahndung der „Frechheiten“ der Kinder seien gelegentliche Ohrfeigen etc. doch heilsam. Unter Frechheit versteht man dabei durchwegs diejenigen Verstösse des Kindes, bei denen ein offensichtlicher Mangel an Respekt dem Erzieher gegenüber zum Ausdruck kommt.

Wenn man die sittlichen Verfehlungen der Menschen in ihrem Wesen etwas genauer ansieht, erkennt man, dass es sich dabei immer um „Frechheiten“ (in einem etwas weiteren Sinne) handelt, d. h. um Verleugnung der schuldigen Achtung einer autoritären Instanz gegenüber. Bei jeder wirklichen Verfehlung wird das Sittengesetz, religiös ausgedrückt, der Wille Gottes beleidigt, — und das sind doch gewiss höhere Autoritäten als die Person des Erziehers, die ja bestenfalls nur eine unzulängliche Repräsentation jener anderen Instanz darstellt.

Was wir eiteln Erzieher in engerem Sinne als „Frechheiten“ bezeichnen, d. h. die offensichtlich unserer Person geltenden Respektlosigkeiten, sind genauer besehen also gar nicht so besonders gewichtige Sünden, gegen die nun das grösste Geschütz aufgefahren werden müsste. Wer anders denkt, beweist damit, wie unbescheiden er seine Person beim Erziehungswerk in den Vordergrund drängt. — Natürlich ist es nicht leicht, bei der Beurteilung kindlicher Verfehlungen ganz davon abzusehen, inwiefern wir selbst durch dieselben betroffen werden. Aber wir haben die Aufgabe, uns solcher Objektivität mehr und mehr anzunähern.

Wenn ein Kind „frech“ gegen ihn ist, so heisst das für den vernünftigen Erzieher zunächst, dass momentan sein Verhältnis zum Kind gestört ist. Er wird in Ruhe zu erkennen suchen, wo hüben und drüben die Schuld daran liegt und auf die Wiederherstellung eines ge-

deihlichen Kontaktes bedacht sein. Das wird oft viel Geduld und Milde brauchen. — Das Schlagen aber ist gerade hier durchwegs so verfehlt wie möglich: Nach solchen Frechheiten neigt das Kind in besonderem Masse dazu, die Körperstrafe als Rache-Reaktion des beleidigten Erwachsenen zu werten. Dass der pädagogische Effekt dann negativ sein muss, brauchen wir hier nicht neuerdings darzulegen. —

Von durchaus besonnenen Erziehern, welche im Ganzen prügelgegenerisch eingestellt sind, kann man gelegentlich auch hören, dass einer ganz besonderen Kategorie von Unarten gegenüber die Körperstrafe doch angebracht sei: zur Ahndung von Tierquälereien und von brutaler Behandlung schwächerer Kinder etc. Man macht (hinsichtlich vieler Fälle sicher mit Recht) geltend, dass hier besonders schwere Verfehlungen vorliegen, dass es sich um ausgesprochene Niedertracht und Feigheit handle, um Offenbarungen unerfreulichster Neigungen.

Man kann nun so argumentieren: durch die (sonst nicht zur Anwendung kommende!) Körperstrafe soll das Verdammenswerte dieser Handlung besonders unterstrichen werden. Sie soll dem Kinde dartun, wie sehr es jetzt selbst seine Menschenwürde verleugnet hat. Die Körperstrafe soll ihm sagen: Du hast dich durch dein Tun so von aller Menschlichkeit entfernt, dass du nun dementsprechend auch nicht wie ein Mensch behandelt werden kannst. — Und weiterhin soll das Kind durch die Züchtigung erfahren, wie körperliche Schmerzen weh tun, um sich besser in den Zustand etwa des gequälten Tieres versetzen zu können.

Das scheint recht plausibel zu sein. Wer sich aber einmal die grausamen Handlungen der Kinder etwas näher ansieht, der entdeckt, dass sie aus einer sehr komplizierten Seelenverfassung stammen. Bei einer Reihe von Tierquälereien, deren Motive ich abzuklären Gelegenheit hatte, konnte ich feststellen, dass die Täter eigentlich ausgesprochene Tierliebhaber waren. Kinder, die kein besonderes Sympathieverhältnis zu Tieren haben, werden nur in sehr seltenen Fällen Tiere quälen. Ja man kann sogar feststellen, dass die Kinder oft gerade gegenüber den Tieren zu Plagereien neigen, die sie besonders gern haben.

Die Tierquälereien der Kinder und Jugendlichen hängen also in den meisten Fällen irgendwie mit ihrer Erotik zusammen. Der erotische Bemächtigungstrieb feiert da offenbar im Erlebnis, das Tier gänzlich in seiner Macht zu haben, Orgien.

Solchen Gefühlstatsachen kommt man natürlich mit dem primitiven Mittel des Prügelns nicht bei. — Im Gegenteil: das Prügeln ist ja, wie wir in jenem ersten Votum ausführten, eher geeignet, sadistische Züge (um solche handelt es sich hier meistens) zu begünstigen. — Kinder mit solchen erotischen Schwierigkeiten müssen ganz anders behandelt werden, — man muss

vor allem auf die Beruhigung und Ablenkung ihrer Liebestriebe hinarbeiten.

Verkehrt ist auch die Meinung, durch Zufügung von körperlichen Schmerzen könne man mitleidiges Verständnis gegenüber fremden Leiden und damit eine Abkehr von grausamen Neigungen befördern. Man kann ja z. B. immer wieder beobachten, wie die Kinder einer Schule, in der geprügelt wird, im allgemeinen untereinander roher und streitsüchtiger sind, als die Kinder einer Schule, in der es keine körperlichen Strafen gibt. Dem Menschen wohnt eben ein Trieb inne, erlittene Schikanen weiter zu geben, — auch im Militär kennt man das.

Aus solchen Beobachtungen und Erwägungen heraus muss man dazu kommen, sogar in Fällen von Tierquälerei und dergleichen unbedingt gegen die Anwendung der Prügelstrafe zu sein.

*

Wir haben an früherer Stelle dargetan, wie wenig berechtigt das resignierte Achselzucken der Kleingläubigen ist, die sagen, die Einwände gegen die Körperstrafe seien ja gut und recht, aber in vielen Schulbetrieben komme man eben doch nicht ohne dies Zuchtmittel aus. Angesichts der Tatsache, dass heute schon auf allen Schulstufen sehr viele Lehrer einen völlig einwandfreien Schulbetrieb gänzlich ohne Körperstrafen durchführen, sollten sich diese Skeptiker doch bemühen, die Ursachen, weshalb sie nicht ohne Schlagen auskommen, bei sich selbst zu suchen.

Es sei mir gestattet, hier an einem einzigen Beispiel zu zeigen, was bei gutem Willen und heiterer Laune sogar einem sehr jungen Lehrer in besonders schwierigen Verhältnissen möglich ist. Der nachfolgende Bericht stammt aus einem Brief eines im Frühling 1929 ausgetretenen Kreuzlinger Abiturienten, der an der Schweizerschule einer spanischen Stadt eine Stelle fand. Er erzählt von einem schwerlenkbaren Knaben, über dessen Widerspenstigkeit seine älteren Kollegen ihm Wunderdinge gemeldet hatten:

„... Sie können sich lebhaft vorstellen, dass ich gewaltig neugierig war, mich einmal an diesem Schüler zu versuchen. — Schon vor 14 Tagen hatte ich der ganzen fünften Klasse einen Aufsatz gegeben. Bächler war natürlich ohne denselben in die Schule gekommen und hatte ihn noch schnell am Morgen von einem Mitschüler kopiert.

Nun weigerte er sich aufs entschiedenste, einen eigenen Aufsatz zu machen, trotzdem ich ihn eher bat als ihm befahl. Zuerst log er mich mit dem ehrlichsten Gesicht der Welt an, er hätte den Aufsatz selber gemacht. Dann, als ich ihn überführen konnte, sagte er, ohne dass er wegen der erwiesenen Lüge im Geringsten verlegen wurde, er hätte den Aufsatz einmal geschrieben und würde ihn kein zweites Mal schreiben. „Bleibst du dabei?“, hatte ich ihn ruhig gefragt. „Ja“. „Dann kannst du nach Hause gehen.“ Ich musste ihm das freilich noch zweimal sagen, bis ers glaubte. Ich geleitete ihn sogar noch bis zur Türe und gab ihm dort freundlich die Hand.

Ich habe nämlich in der Schule hier etwas Sonderliches gelernt: Sich nicht mehr aufregen. Es scheint mir sehr bekommlich. Dann habe ich einen neuen Sport entdeckt: dann recht freundlich zu sein, wenn es besonders nahe liegt, in

Wut zu geraten. Ich mache das weniger als ethisch erkannte Handlungsweise, sondern wirklich aus Vergnügen, wie ich mir hier auch das Rauchen abgewöhnt habe, in dem Lande, wo alles raucht.

Bächler ging also aus meiner Stunde. Ich habe mit ihm dann eine Woche lang kein Wort mehr gesprochen, bis ich ihn vor ein paar Tagen innert fünf Minuten dreimal von einem Pflaumenbaum herunterziehen musste. „Bächler, ich muss dir eine Aufgabe geben.“ Der Elfjährige lachte mich an: „Ja, Herr B., machen Sie das.“ Ich gab ihm also die Aufgabe: „Heute um fünf kannst du anfangen; du wirst hierbleiben, nicht wahr.“ „Ich weiss noch nicht.“ „Doch, doch“, sagte ich bestimmt, „du wirst droben sein“ und liess ihn damit laufen.

Um fünf Uhr war kein Bächler da. Am andern Morgen hatte er die Aufgabe auch nicht gemacht. Am Mittag ass er in der Schule. Um 1 Uhr 30, sowie er mit essen fertig war, holte ich ihn ab. „Bächler, jetzt wirst du deine Aufgabe machen.“ „Das werden Sie dann sehen!“ Ich tat, als verstände ich die freche Antwort nicht und sagte: „Brav, also um 3 Uhr werde ich sie dann sehen“ und wollte gehen. Noch bevor ich aber die Türe zugemacht hatte, rief er mir nach: „Nein, Sie werden sie nicht sehen!“

Ich kam langsam auf ihn zurück und sagte: „Bächler, du bist doch ein unglaublich frecher Kerl.“ Der Kleine antwortete mit derselben Kaltblütigkeit: „Frecher Kerl? — Und Sie?“ Ich staunte, ohne aber im geringsten zornig zu werden. Dies Gespräch machte mir in gewisser Hinsicht Spass. Wenn ich nur nicht der Lehrer gewesen wäre, der verpflichtet ist, Ungebührliches zu strafen!

Wie sollte ich diesem Kerl beikommen? War jetzt doch der Moment gekommen, ihm durch eine Maulschelle den Mund zu schliessen? Der Direktor würde mich bei der Schulvorsteherschaft (die jede Körperstrafe verboten hat) verteidigen. —

Wir schauten uns lange Zeit in die Augen; dann hatte ich mich besonnen: „Bächler, jetzt musst du die doppelte Aufgabe lösen.“ Pause. Dann liess er sich hören: „Ja Herr B., die Antworten werde ich schreiben, aber die Fragen nicht.“ „Nein, Bächler, ich weiss es besser, du wirst alles schreiben.“ „Aber ich werde nicht hier bleiben.“ „So, dann muss ich dich halt einschliessen.“ — Ich ging und schloss die Türe ab. Um drei Uhr hatte er noch nichts getan. Als ich ihn um fünf Uhr von seiner Stunde abholen wollte, hiess es, er sei vor fünf Minuten auf den Abort gegangen. Ich musste ihn natürlich für heute nicht mehr suchen.

Am nächsten Mittag nahm ich ihn wieder in die Kur. Die Antworten wolle er schreiben, aber die Fragen nicht. „Bächler, ich will dir noch einwenig Zeit geben, besinne dich gut.“ Damit ging ich mit ihm ins Lehrerzimmer, stellte ihn frei neben mich hin und fing an Hefte zu korrigieren. Jede Viertelstunde frug ich ihn aufs freundlichste nach seinem Entschluss. Nach einer Stunde musste er jede Minute das Standbein wechseln. Er dauerte mich tatsächlich, aber ich durfte nicht nachgeben.

Nach fünf Viertelstunden liess er sich ein Stück herab: „Herr B., Sie können mir ja noch eine andere Aufgabe dazu geben, aber die Fragen schreibe ich nicht.“ Aha, war hier das Häkchen, der Junge hatte sich in den Kopf gesetzt, partout die Fragen nicht zu schreiben. Ich antwortete kein Wort darauf.

Um fünf Uhr holte ich ihn wieder ab zur Privatunterredung. Jetzt wurde ihm ungemütlich: „Herr B., lassen Sie mich jetzt gehen, ich kann nicht hierbleiben.“ „Nein, mein Lieber, du wirst heute deine Aufgabe machen.“ Er verlegte sich aufs Bitten und Betteln. Dann fing er an zu schreiben und zu toben wie ein Halbverrückter und wollte mit Gewalt

zur Türe hinaus. Ich hatte Mühe, ihn zu halten. Nach einer halben Stunde setzte er sich plötzlich in eine Bank und fing an zu weinen, herzerreissend. Ich hatte noch nie so etwas erlebt, doch sagte ich mir, dass ich ihn jetzt so schonend als möglich behandeln müsse.

Wenn ihn das Schluchzen, das seinen ganzen Körper schüttelte, wieder etwas atmen liess, sah er mich mit trännennassen Augen an. Es würgte ihn sichtlich etwas im Halse. Er wollte um Verzeihung bitten und fand die Worte dazu nicht. Ich strich ihm mit der Hand übers Haar und sagte leise: „Gelt Hans, jetzt holst du dein Heft, schreibst hier noch eine Viertelstunde, den Rest machst du dann auf Montag fertig.“

Hei, wie sein Gesicht da plötzlich leuchtete! Ich hatte den Bächler noch nie so gesehen. Er sprang auf und die Treppe hinunter und auf dem Weg rief er noch: „Danke, Herr B., danke!“ Schon war er wieder mit Heft und Schreibzeug da und machte sich so schnell dahinter wie noch nie. —

Zwei Tage später hatten wir Feiertag. Ich hatte einige Buben zum Baden eingeladen, darunter auch den Bächler. Das erste Wort, das er mir morgens früh vor der Bahnstation zurief, war: „Herr B., ich habe die Aufgabe schon gemacht, auch die Fragen!“ Das freute mich gewaltig, konnte ich aus dem Klang seiner Stimme doch hören, dass er sie nicht nur aus Angst vor Strafe gelöst hatte. — Ein Kollege hatte den Zuruf auch gehört und er war so erstaunt darüber, dass er die ganze Bächler-Geschichte wissen wollte....“

Ist solche ruhig-liebevolle Behandlung nicht hundertmal besser als Prügeln? Braucht es zu solcher Erziehergüte nicht viel viel mehr an innerer Kraft als zu dem üblichen forschen Dreinfahren?

6.

Wenn wir uns in der Schweiz für das Verschwinden der Körperstrafe aus der Schulpraxis einsetzen, unternehmen wir damit gar nichts so unerhört Kühnes und Hyperfortschrittliches. In anderen europäischen Ländern ist man in diesen Dingen z. T. schon bedeutend weiter als bei uns.

H. von Bracken teilt uns in seinem Buche „Die Prügelstrafe“ (Dresden 1926) mit, dass in einigen Gegenden Deutschlands gerade die Lehrer selbst erhebliche Anstrengungen machen, die Schule von den letzten Resten der Prügelseuche zu reinigen. Anschliessend berichtet er über gesetzliche Regelungen in einigen andern Ländern. Wir zitieren die Stelle:

„In Oesterreich wurde die Prügelstrafe in der Schule schon 1867 verboten.

Den italienischen Lehrern ist die körperliche Züchtigung der Kinder ebenfalls untersagt.

In Holland besteht schon längere Zeit ein Verbot der Prügelstrafe. Es kommt allerdings hin und wieder doch vor, dass ein Lehrer sich vergisst. Oft sind aber schon Lehrer in solchen Fällen angezeigt und bestraft worden.

In Russland ist die Prügelstrafe heute abgeschafft.

Das gleiche gilt für Finnland. Dort kommt diese Strafe auch in den Familien ganz selten vor.

In Frankreich und Belgien hat vor einiger Zeit eine grosse Volksbewegung die Abschaffung der Prügelstrafe gefordert. Mit Erfolg. Heute ist dort die körperliche Züchtigung in den Schulen verboten.

Sogar in Japan darf der Lehrer nicht mehr prügeln. Seit zehn Jahren ist dort die Prügelstrafe abgeschafft. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der Uebergang zur

prügellosen Zeit sich ohne besondere Reibungen vollzogen hat.“

Sicherlich wird trotz solcher Verbote in allen diesen Ländern gelegentlich noch geprügelt, aber doch sicher viel weniger, als wenn sie nicht bestehen würden. Und dann liegt in solchen gesetzlichen Beschränkungen eine erfreuliche Achtungsbezeugung vor dem Recht des Kindes auf seine menschliche Würde und eine glückliche Jugendzeit.

Wir sind jedenfalls in der Schweiz (im „klassischen Lande der Erziehung“, wie sie einst mit vielem Rechte genannt werden durfte) in grosser Gefahr, in pädagogischen Dingen ins Hintertreffen zu geraten. —

*

Wir kommen zum Schluss.

Wir glauben, dass die Aufsatzreihe der „Erziehungsrundschau“ über das Strafproblem mit aller Deutlichkeit dies erwiesen hat:

1. Die Körperstrafe ist in sehr vielen Fällen für Leib und Seele der Kinder schädlich. — Schädigungen entstehen sehr leicht auch da, wo sie sich unserer Beobachtung augenblicklich oder für immer entziehen.

2. In der Schule bestehen sehr ernste Gefahren nicht nur für das Kind, welches geschlagen wird, sondern auch für die seelische Verfassung des Lehrers und im Hinblick auf den Gemeinschaftsgeist der Klasse.

3. Die Körperstrafe nützt so gut wie nie etwas. Sie ist notorisch ungeeignet, eine echte pädagogische Wirkung, d. h. eine Besserung im sittlichen Sinne zu erzielen.

4. Die Körperstrafe ist immer entbehrlich. Es braucht bei gutem Willen kein ungewöhnliches Mass von Einfühlungsgabe und pädagogischer Phantasie, um allen kindlichen Verfehlungen gegenüber gediegenere und zweckmässigere Korrekturmittel zur Anwendung bringen zu können.

Der gänzliche Verzicht auf jede Körperstrafe ist eine der Vorbedingungen für das Zustandekommen einer pädagogischen Atmosphäre, in der der Lehrer über alle Schulmeisterei hinauswächst, — in der er vom Unterrichtsbeamten zum menschenbildenden Künstler werden kann.

Verzichten wir gänzlich auf diese hässlichen Missgriffe, — im Interesse unseres Standes, unserer Berufsfreude und der Heiterkeit und Ungebrochenheit der heranwachsenden Generation zuliebe!

Vom schwererziehbaren Kinde.¹⁾

Von Priv.-Doz. Dr. phil. H. Hanselmann.

Wer ein Kind behandeln will, muss es kennen. Alle Behandlung schwererziehbarer Kinder setzt sich darum aus zwei Hauptaufgaben zusammen: aus dem Versuch zur Erfassung der Persönlichkeit eines schwererziehbaren Kindes und der Behandlung des erfassten Kindes.

So wie der Arzt, der zu einem körperlich kranken Kinde gerufen wird, nicht mit den Aussagen der Umgebung über das, was dem Kinde fehle und auch nicht mit allem, was das Kind selbst über sein Leiden klagt, sich zufrieden geben und daraufhin eine Diagnose stellen und die Behandlung einleiten kann, gerade so muss auch der Erzieher bestrebt sein, sich durch ein besonderes, wohlüberlegtes und planmässiges Vorgehen ein möglichst genaues Bild von der seelischen Gesamtverfassung des schwererziehbaren Kindes zu machen.

Dabei ist die Situation des Arztes, sofern es sich um ein körperliches Leiden handelt, eine relativ viel einfachere als die des Erziehers. Trotz der ungeheuer grossen Kompliziertheit der Beschaffenheit und Funktion der körperlichen Organe und trotz der schier unübersehbaren Mannigfaltigkeit der Beziehungen zwischen den einzelnen Organfunktionen zum Gesamtorganismus, ist alle Erfassung von Körperlichem doch vereinfacht in mancher

Richtung. Seelisches aber ist in ebenso vielen Hinsichten schwieriger feststellbar und erkennbar.

Es ist sehr instruktiv, etwas einlässlichere Ueberlegungen darüber anzustellen, wie wir uns, wenn ich so sagen darf, im Lebens-Alltagsverkehr einen Eindruck von den Menschen, mit denen wir es zu tun haben, ein Bild machen, wie wir einen „ersten Eindruck“ von ihnen gewinnen und worauf wir unser meist bald fertiges Urteil stützen: das ist so und so ein Mensch! mit dem möchte ich es nicht zu tun haben; die oder der oder das ist mir sympathisch; ich fühle mich zu ihm hingezogen. Auf welche Weise kommt dieses Urteil oder dieses Gefühl zustande? Ihm liegt ein erster Eindruck zugrunde, und diesen Eindruck gewinnen wir durch die unmittelbare Beobachtung des andern Menschen. Gesichtsausdruck, Blick, überhaupt die Mimik, dann die Haltung, die Bewegungen, vor allem auch der Gang, Stimme und Sprache spielen bei der Entstehung des ersten Eindrucks eine wesentliche Rolle.

¹⁾ Dank des Entgegenkommens unseres Mitherausgebers, Herrn Dr. Hanselmann, sind wir in der Lage, dieses besonders interessante Kapitel aus seinem demnächst erscheinenden Buch „Einführung in die Heilpädagogik“, Abschnitt „Behandlung schwererziehbarer Kinder“, (Rotapfelverlag, Erlenbach) zu veröffentlichen.